

## 2. Bericht

### Überhöhte Kirchensteuer bei Doppelverdienern

#### Version 1

Wer in einer glaubensverschiedenen Ehe lebt - nur ein Ehepartner gehört einer Kirche an - , sollte seinen Steuerbescheid genau prüfen. Denn die Kirchensteuer könnte überhöht sein. Das haben Analysen der neuen Internet-Seite <http://kirchgeld-klage.info/> ergeben.

Das Bundesverfassungsgericht hatte es 1965 ermöglicht, dass die Kirchen ein sog. besonderes Kirchgeld erheben. Und zwar dann, wenn der kirchenangehörige Ehegatte kein eigenes Einkommen hat und deshalb keine Kircheneinkommensteuer zahlt, aber aufgrund eines guten Verdienstes seines kirchenfremden Ehepartners über eine "erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit" verfügt (Az.: 1 BvR 606/60). Besteuert wird der sog. "Lebensführungsaufwand". Weil dieser nicht wirklich erfasst werden kann, wird er anhand des "gemeinsam zu versteuernden Einkommens" der Ehepartner geschätzt - das in Wirklichkeit aber nur das des kirchenfremden Ehepartners ist.

Kirchen und Finanzbehörden beachten diesen feinen Unterschied nicht und erheben das besondere Kirchgeld auch dann, wenn der kirchenangehörige Ehepartner ein eigenes Einkommen hat. Genauer gesagt: Das Finanzamt berechnet die eigentlich anfallende Kircheneinkommensteuer auf das eigene Einkommen des Kirchenmitglied, aber auch das besondere Kirchgeld aus den zusammengerechneten Einkommen der beiden Ehepartner. Der höhere Betrag aus beiden wird festgesetzt, was man im Steuerbescheid aber nicht unbedingt erkennt.

Wie groß der Unterschied ist, hängt vom Verhältnis und der Höhe der beiden Einkommen ab. In den meisten Fällen dürfte es um wenige hundert Euro gehen - allerdings Jahr für Jahr.

Der Bundesfinanzhof hat 2013 als "eindeutige Rechtslage" festgestellt, dass das besondere Kirchgeld nur dann erhoben werden darf, wenn der kirchenangehörige Ehegatte kein eigenes Einkommen hat (Az.: I B 109/12). Kirchen und Finanzbehörden erheben das besondere Kirchgeld dennoch auch weiterhin bei Doppelverdienern. Insoweit könnte es sich lohnen, seinen Steuerbescheid etwas genauer anzusehen. Kirchgeld-Klage.info bietet dazu viele Hintergrundinformationen und Tipps zum Vorgehen an.

Näheres bei <http://kirchgeld-klage.info/>

#### Version 2

Wer in einer glaubensverschiedenen Ehe lebt - nur ein Ehepartner gehört einer Kirche an - , sollte seinen Steuerbescheid genau prüfen. Denn die Kirchensteuer könnte überhöht sein. Das haben Analysen der neuen Internet-Seite <http://kirchgeld-klage.info/> ergeben.

Das Bundesverfassungsgericht hatte es 1965 ermöglicht, dass die Kirchen ein sog. besonderes Kirchgeld erheben. Und zwar dann, wenn der kirchenangehörige Ehegatte kein eigenes Einkommen hat und deshalb keine Kirchengeldsteuer zahlt, aber aufgrund eines guten Verdienstes seines kirchenfremden Ehepartners über eine "erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit" verfügt (Az.: 1 BvR 606/60). Besteuert wird der sog. "Lebensführungsaufwand". Weil dieser nicht wirklich erfasst werden kann, wird er anhand des "gemeinsam zu versteuernden Einkommens" der Ehepartner geschätzt - das laut Verfassungsgericht aber nur das des alleinverdienenden kirchenfremden Ehepartners ist

Das Bundesverfassungsgericht hat 1965 klare Vorgaben zur kirchlichen Besteuerung bei glaubensverschiedener Ehe gemacht:

- Die Kirche darf nur ihre Mitglieder besteuern, nicht aber die Ehe als Ganzes ("Individualbesteuerung").
- Wenn die Kirche das Einkommen besteuert, "muss" sie das Einkommen des kirchenangehörigen Ehegatten besteuern.
- Es fehlt "rechtlich die Möglichkeit", wie beim Splitting dem kirchenangehörigen Ehegatten Einkünfte zuzurechnen, die dem nicht der Kirche angehörenden Ehepartner zufließen, weil eben nur einer der Ehepartner kirchensteuerpflichtig ist.
- Es ist "systemwidrig", das Einkommen eines Steuerpflichtigen mit dem eines Nicht-Steuerpflichtigen zusammenzurechnen.
- Nur wenn der kirchenangehörige Ehegatte "mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei bliebe", darf dessen Lebensführungsaufwand besteuert werden, sprich das besondere Kirchgeld erhoben werden.

Kirchen und Finanzbehörden verschweigen und missachten diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts seit Jahren und erheben das besondere Kirchgeld auch dann, wenn der kirchenangehörige Ehepartner ein eigenes Einkommen hat. Genauer gesagt: Das Finanzamt berechnet die eigentlich anfallende Kirchengeldsteuer auf das eigene Einkommen des Kirchenmitglieds, aber auch das besondere Kirchgeld aus den zusammengerechneten Einkommen der beiden Ehepartner. Der höhere Betrag aus beiden wird festgesetzt, was man im Steuerbescheid aber nicht unbedingt erkennt. Dieses Verfahren hat keine Rechtsgrundlage und wurde noch von keinem Gericht bestätigt.

Begründet wird dies regelmäßig damit, dass das besondere Kirchgeld sich am gemeinsam zu versteuernden Einkommen bemesse (was aber nur für Kirchenmitglieder ohne eigenes Einkommen zulässig ist). Die entsprechenden Bestimmungen für das jeweilige Bundesland, also (staatliches) Kirchensteuergesetz und (kirchliche) Kirchensteuerbeschlüsse, seien rechtmäßig zustande gekommen. Also sei das besondere Kirchgeld rechtmäßig festgesetzt. Das ist ungefähr so, wie wenn ein Bußgeldbescheid gegen einen Fußgänger wegen Befahrens einer Einbahnstraße entgegen der Fahrtrichtung mit der Begründung bestätigt wird, die Straßenverkehrsordnung sei verfassungsgemäß und die Schilder seien ordnungsgemäß angebracht

Wie groß der Unterschied ist, hängt vom Verhältnis und der Höhe der beiden Einkommen ab. In den meisten Fällen dürfte es um wenige hundert Euro gehen - allerdings Jahr für Jahr. Betroffen sind vermutlich mehr als eine halbe Million Ehen.

Alle Verfassungsbeschwerden gegen das besondere Kirchgeld sind gescheitert.

Der Bundesfinanzhof hat aber 2013 als "eindeutige Rechtslage" festgestellt, dass das besondere Kirchgeld nur dann erhoben werden darf, wenn der kirchenangehörige Ehegatte kein eigenes Einkommen hat (Az.: I B 109/12). Kirchen und Finanzbehörden erheben das besondere Kirchgeld dennoch auch weiterhin bei Doppelverdienern.

Insoweit könnte es sich lohnen, seinen Steuerbescheid etwas genauer anzusehen. Kirchgeld-Klage.info bietet dazu viele Hintergrundinformationen und Tipps zum Vorgehen an.

Näheres bei <http://kirchgeld-klage.info/>